

10. Änderungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag
über ein Entlassmanagement
beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung
nach § 39 Absatz 1a SGB V
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband
als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und
als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 22.05.2023

Artikel 1

1. § 4 Absatz 3a wird ersatzlos gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„mit der Maßgabe, dass anstelle der versorgungsspezifischen Betriebsstättennummer (BSNR) das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V zu verwenden ist; § 6 Absatz 4 bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in jedem Fall ist die einheitliche Verwendung entweder des Standortkennzeichens oder der Betriebsstättennummer in den Feldern „Betriebsstättennummer“; „Vertragsarztstempel“ und in der Codierleiste zu gewährleisten.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Krankenhaus informiert den Patienten vor dem Assessment gemäß § 3 schriftlich oder elektronisch über Inhalte und Ziele des Entlassmanagements und holt, sofern erforderlich, die schriftliche oder elektronische Einwilligung des Patienten für die Durchführung des Entlassmanagements ein.“
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Patienten, für die ein gerichtlicher Betreuer bestellt ist oder die durch einen Personensorgeberechtigten vertreten werden, ist der Betreuer oder der Personensorgeberechtigte zu informieren und dessen Einwilligung schriftlich oder elektronisch einzuholen.“
4. Die bisherige Anlage 1a wird durch die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Fassung ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.